

# Beitrags- und Gebührenordnung des Segelclubs Öhningen e.V.

## § 1 Grundsatz

1. Diese Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr. Alle anderen Gebühren legt die Vorstandschaft fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Bei Minderjährigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Haftung für die Beitragsschuld.

## § 3 Beiträge und Aufnahmegebühren

Beitrags Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr:
- 01	Jugendliche bis 18 Jahre Azubis, Studenten bis zum 25. Lebensjahr	€ 20,--
- 02	Erwachsene über 18 Jahre	€ 60,--
- 03	Ehepaare und eheähnliche Lebensgemeinschaft	€ 90,--
- 04	Fördernde Mitglieder	€ 25,--
- 05	Ehrenmitglieder frei	
- 06	Aufnahmegebühr Auswärtige	€ 300,--
	Aufnahmegebühr Ehepartner	€ 150,--
- 07	Aufnahmegebühr Einheimische	€ 150,--
	Aufnahmegebühr Ehepartner	€ 75,--

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 01 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
3. Die Vorstandschaft entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich der Vorstandschaft mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 01.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Badischen Sportbundes.  
Desweiteren Beiträge für den Deutschen Segler Verbandes, den Landes Segler Verband, und den Bodensee Segler Verband.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge nach Rechnungserhalt auf das Konto des Vereins.

8. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5,-- pro Mahnung erhoben.
9. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
10. Stichtag für alters- und statusabhängige Beiträge ist der 01.01. des Beitragsjahres.  
Änderungen von bestehenden Beiträgen sind nur zum 01.01. des folgenden Jahres möglich.

#### **§ 4 Arbeitszeitausgleich**

Bei nicht geleisteten Arbeitsstunden werden folgende Beträge berechnet:

- |                                      |                  |
|--------------------------------------|------------------|
| - Mitglieder mit Liegeplatz des SCÖ  | € 15,00 / Stunde |
| - Mitglieder ohne Liegeplatz des SCÖ | € 7,00 / Stunde  |
1. Mitglieder ohne Liegeplatz des SCÖ sind ab dem 63. Lebensjahr von den Arbeitseinsätzen befreit.
  2. Stichtag zur Errechnung der Arbeitsstunden ist der Tag der Hauptversammlung des SCÖ.
  3. Neumitglieder die vor dem 30.Juni aufgenommen werden müssen für das laufende Jahr Arbeitsstunden leisten. Neumitglieder die nach dem 30. Juni aufgenommen werden erst ab 01. Januar des Folgejahres.
  4. Jeder ist für den Eintrag der Arbeitsstunden in die ausliegende Liste selbst verantwortlich.
  5. Der zu bezahlende Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird mit dem Jahresbeitrag eingezogen.

#### **§ 5 Jugendliche**

1. Jugendliche nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden auf Beschluss der Vorstandschaft im darauf folgenden Kalenderjahr als aktives Mitglied übernommen.
2. Ein Jugendmitglied das nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der Ausbildung ist wird weiterhin beitragsmäßig als Jugendmitglied geführt. Der Nachweis der Ausbildung ist jährlich selbständig zu Jahresbeginn der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.
3. Die Beitragsermäßigung endet nach der Ausbildung, spätestens jedoch mit dem 25. Lebensjahr.
4. Beim Übertritt von der Jugendmitgliedschaft in die aktive Mitgliedschaft ist die entsprechende Aufnahmegebühr (siehe Beitragsklasse 06 und 07) zu entrichten.
5. Jugendliche nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben im darauf folgenden Kalenderjahr Arbeitsstunden (siehe § 4 Arbeitszeitausgleich) zu leisten.
6. Azubis und Studenten die keine Möglichkeit haben an den Arbeitseinsätzen teilzunehmen können auf schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft von den Arbeitseinsätzen befreit werden.

#### **§ 6 Gebühren**

Clubgelände incl. Wirtschaftsraum oder Clubheim (über Sanitärgebäude).

Gebühren siehe **Anlage 1**

1. Die Vorstandschaft entscheidet grundsätzlich im Einzelfall.
2. Clubgelände und Sanitäranlagen sind im sauberen Zustand zu hinterlassen.  
Reinigungskosten bei Nichtbeachtung mindestens € 50,00

3. Getränke sollten vom SCÖ bezogen werden.
4. Werden die Getränke nicht über den Club bezogen wird ein entsprechendes „Korkgeld“ erhoben (Wein und Sekt mindestens € 5,00/Flasche) erhoben.
5. Die Nutzung der Clubanlage ist spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung bei der Vorstandschaft anzumelden.

### **§ 7 Liegeplatzgebühren**

1. Ab 01.01.2015 betragen die Liegeplatzgebühren für die Clubliegeplätze pro Jahr

- für Einheimische Liegeplatzinhaber € 22,00 pro m<sup>2</sup> Wasserfläche
- für Auswärtige Liegeplatzinhaber € 29,00 pro m<sup>2</sup> Wasserfläche

2. Alles weitere regelt der Liegeplatzmietvertrag.

### **§ 8 Vereinskonto**

Sparkasse Singen-Radolfzell

IBAN: DE71 6925 0035 0004 0114 41

SWIFT: SOLADES1SNG

### **§ 9 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Öhningen, den 01. Juni 2015

Der Vorstand